

Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021

Übersicht

Teil 1: Bildung von Zivil- und Strafkammern	Seite 1
Teil 2: Kammerbesetzung und Kammerzuständigkeiten	Seite 2
A. Besetzung der Straf-, Jugend- und Bußgeldkammern	Seite 2
B. Besetzung der Zivilkammern und der Güterichterabteilung	Seite 13
C. Zuständigkeit der Straf-, Jugend- und Bußgeldkammern	Seite 19
D. Zuständigkeit der Zivilkammern	Seite 31
E. Ergänzende Regelungen für die Straf- und Zivilkammern	Seite 38
F. Verteilung der Handelsrichter	Seite 39
Teil 3: Geschäftsverteilung der Zivilkammern	Seite 40
Teil 4: Geschäftsverteilung der großen Straf- und Jugendkammern	Seite 51
Teil 5: Geschäftsverteilung der kleinen Straf- und Jugendkammern	Seite 57
Teil 6: Verteilung der Sitzungstage in Strafsachen	Seite 60
Teil 7: Inkrafttreten	Seite 62

Teil 1

Bildung von Zivil- und Strafkammern

Der Präsident des Landgerichts Itzehoe hat gem. § 60 GVG bestimmt, dass im Geschäftsjahr 2021 11 Zivilkammern, 18 Straf- und 6 Bußgeldkammern (2 Schwurgerichtskammern, 2 große Wirtschaftsstrafkammern, 3 große Strafkammern und 3 große Jugendkammern, die jeweils zugleich Bußgeldkammern sind, 1 weitere große Jugendkammer als Hilfsstrafkammer für die 1. Große Jugendkammer, 2 kleine Wirtschaftsstrafkammern, 3 kleine Strafkammern und 2 kleine Jugendkammern) gebildet werden.

Der Präsident des Landgerichts hat erklärt, dass er sich der 1. Zivilkammer anschließt.

Teil 2

Kammerbesetzung und Kammerzuständigkeiten

A. Besetzung der Straf-, Jugend- und Bußgeldkammern

I. 1. (Große) Strafkammer und 1. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Sohrabi, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richter Dr. Weinhold.
Vertreter:	nacheinander die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer, die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer, die Beisitzer der 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkammer sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

II. 2. (Große) Strafkammer und 2. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Groß.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Knof, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richterin am Landgericht Emmermann, Richter Dr. Göbbel.

die Beisitzer der 3., 4., 6., 7., 9., 10., 11., 1. und 2. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

Gleiches gilt in Fällen gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesener Verfahren.

IV. 4. (Kleine) Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende Richter der 3. Kleinen Strafkammer,
die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 4., 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2. und 3. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

Soweit gemäß § 76 Abs. 6 GVG die 4. Kleine Strafkammer über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden hat, wird der zur Mitwirkung bestimmte zweite Richter wie folgt bestimmt:

nacheinander die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer,
die Beisitzer der 4., 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2. und 3. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in

gleicher Reihenfolge.

Gleiches gilt in Fällen gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesener Verfahren.

V. 5. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer II)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Groß.
- Beisitzer: Richterin am Landgericht Knof, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richterin am Landgericht Emmermann,

Richter Dr. Göbbel.
- Vertreter: nacheinander die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer, die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer, die Beisitzer der 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

VI. 6. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer I)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann.
- Beisitzer: Richterin am Landgericht Sohrabi, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richter Dr. Weinhold.
- Vertreter: nacheinander die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,

die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 14. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer,
 die Beisitzer der 7., 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4. und 6. Zivil-
 kammer sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivil-
 kammern in gleicher Reihenfolge.

VII. 7. (Kleine) Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Feistritzer.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende der 4. Kleinen Strafkam-
 mer,
 die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
 die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
 die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
 die Beisitzer der 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6. und 7. Zivil-
 kammer
 sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in
 gleicher Reihenfolge.

Soweit gemäß § 76 Abs. 6 GVG die 7. Kleine Strafkammer über Berufungen gegen Entsch-
 edungen des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden hat, wird der zur Mitwirkung be-
 stimmte zweite Richter wie folgt bestimmt:

nacheinander die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
 die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
 die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
 der Vorsitzende der 4. Kleinen Strafkammer,
 die Beisitzer der 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6. und 7. Zivil-
 kammer

sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

Gleiches gilt in Fällen gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesener Verfahren.

VIII. 8. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Sohrabi, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richter Dr. Weinhold.
Vertreter:	nacheinander die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer, die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 14. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer, die Beisitzer der 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 9. Zivilkammer sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

IX. 9. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Groß.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Knof, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richterin am Landgericht Emmermann, Richter Dr. Göbbel.

die Beisitzer der 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

XI. 11. (Kleine) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer IV)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende der 10. Kleinen Strafkammer,
die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 11. und 1. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

Soweit gemäß § 76 Abs. 6 GVG die 11. Kleine Strafkammer über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden hat, wird der zur Mitwirkung bestimmte zweite Richter wie folgt bestimmt:

nacheinander die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer,
die Beisitzer der 14. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer,
der Vorsitzende der 10. Kleinen Strafkammer,
die Beisitzer der 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 11. und 1. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

XII. 14. (Große) Strafkammer und 3. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Bottke, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richter Sattarzadeh.
Vertreter:	nacheinander die Beisitzer der 1. Großen Strafkammer, die Beisitzer der 2. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer, der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer, der Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer, die Beisitzer der 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer, die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

XIII. 1. (Große) Jugendkammer und 1. Jugendkammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Sohrabi, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird, Richter Dr. Weinhold.
Vertreter:	nacheinander die Beisitzer der 3. Großen Jugendkammer, die Beisitzer der 6. Großen Jugendkammer, der Vorsitzende der 3. Großen Jugendkammer, der Vorsitzende der 6. Großen Jugendkammer, der Vorsitzende der 4. Kleinen Jugendkammer,

die Beisitzer der 7., 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4. und 6. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

XIV. 2. (Kleine) Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende der 4. Kleinen Jugendkammer,
die Beisitzer der 3. Großen Jugendkammer,
die Beisitzer der 1. Großen Jugendkammer,
die Beisitzer der 6. Großen Jugendkammer,
der Vorsitzende der 3. Großen Jugendkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Jugendkammer,
die Beisitzer der 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6. und 7. Zivilkammer
sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in gleicher Reihenfolge.

XV. 3. (Große) Jugendkammer und 2. Jugendkammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Groß.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Knof, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richterin am Landgericht Emmermann,

Richter Dr. Göbbel.

Vertreter: nacheinander die Beisitzer der 1. Großen Jugendkammer,
die Beisitzer der 6. Großen Jugendkammer,
der Vorsitzende der 1. Großen Jugendkammer,

der Vorsitzende der 6. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 4. Kleinen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 9. Zivil-
 kammer sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivil-
 kammern in gleicher Reihenfolge.

XVI. 4. (Kleine) Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Feistritzer.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende der 2. Kleinen Jugendkam-
 mer,
 die Beisitzer der 1. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 3. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 6. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 1. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 3. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 11., 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9. und 10. Zivilkam-
 mer
 sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in
 gleicher Reihenfolge.

XVII. 5. (Große) Jugendkammer als Hilfsstrafkammer für die 1. Große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Bottke,
 die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzen-
 den bestimmt wird,

 Richter Sattarzadeh.

Vertreter: nacheinander der Vorsitzende der 4. Kleinen Jugendkam-
 mer,
 die Beisitzer der 1. Großen Jugendkammer,

die Beisitzer der 3. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 1. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 2. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkam-
 mer
 sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in
 gleicher Reihenfolge.

XVIII. 6. (Große) Jugendkammer und 3. Jugendkammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Bottke,
 die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzen-
 den bestimmt wird,

 Richter Sattarzadeh.

Vertreter: nacheinander
 die Beisitzer der 3. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 1. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 4. Kleinen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 3. Großen Jugendkammer,
 der Vorsitzende der 1. Großen Jugendkammer,
 die Beisitzer der 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkam-
 mer
 sowie die Vorsitzenden der vorgenannten Zivilkammern in
 gleicher Reihenfolge.

B. Besetzung der Zivilkammern und der Güterichterabteilung

I. 1. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Flor.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Besemann,
die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richter Andrasch,

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 11., 2., 3., 4., 6., 7., 9. und 10. Zivilkammer.

II. 2. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bärhold.

Beisitzer: Richter am Landgericht Grapow,
der zugleich zum regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden bestimmt wird,

Richter Fuchs,

Richterin Zilles,

Richter Witt.

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 7., 9., 10., 11., 1., 3., 4. und 6. Zivilkammer.

III. 3. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Henneberg.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Besemann,
die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richter Andrasch.

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2., und 4. Zivilkammer.

IV. 4. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lindgen.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Krause,
die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestimmt wird,

Richter am Landgericht Dr. Breckwoldt.

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 3., 6., 7., 9., 10., 11., 1. und 2. Zivilkammer.

V. 5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen I)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nagel.

1. stellvertr. Vorsitzender: die Vorsitzende der 8. Zivilkammer,
anschließend die Vorsitzende der 2. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 1 – 3,
der Vorsitzende der 3. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 4 – 6,
die Vorsitzende der 10. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 7 – 0,
für den Fall der Verhinderung eines Vertreters vertritt diesen zunächst der Vorsitzende der 1. Zivilkammer, sodann vertreten die übrigen Vertreter und zwar in der Reihenfolge der Vorsitzenden der 2., 3. und 10. Zivilkammer.

weitere stellvertr. Vorsitzende: nacheinander die Beisitzer der 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkammer.

VI. 6. Zivilkammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Wudtke.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Hansen-Nootbaar,
die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden
bestimmt wird,

Richterin am Amtsgericht Dr. Graf,

Richter Bode.

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 4., 7., 9., 10., 11., 1., 2.
und 3. Zivilkammer.

VII. 7. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nagel.

Beisitzer: Richterin am Landgericht Bottke,
die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzen-
den bestimmt wird,

Richter am Landgericht Rittgerodt,

Richterin am Landgericht Dr. Klarmann.

Vertreter: nacheinander die Mitglieder der 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6.
und 9. Zivilkammer.

VIII. 8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen II)

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des Landgerichts Wudtke.
1. stellvertr. Vorsitzender:	der Vorsitzende der 5. Zivilkammer, anschließend die Vorsitzende der 2. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 1 – 3, der Vorsitzende der 3. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 4 – 6, die Vorsitzende der 10. Zivilkammer für die Sachen mit den Endziffern 7 – 0, für den Fall der Verhinderung eines Vertreters vertritt diesen zunächst der Vorsitzende der 1. Zivilkammer, sodann vertreten die übrigen Vertreter und zwar in der Reihenfolge der Vorsitzenden der 2., 3. und 10. Zivilkammer.
weitere stellvertr. Vorsitzende:	nacheinander die Beisitzer der 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4., 6. und 7. Zivilkammer.

IX. 9. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz.
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nagel, der zugleich zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestimmt wird, Richter am Landgericht Dr. Breckwoldt, Richter Sattarzadeh.
Vertreter:	nacheinander die Mitglieder der 1., 2., 3., 4., 6., 7., 10. und 11. Zivilkammer.

X. 10. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lange.
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Janke, die zugleich zur regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden bestimmt wird, Richterin am Landgericht Dr. Milhoffer, Richterin Kidala, Richterin Krause.
Vertreter:	nacheinander die Mitglieder der 2., 3., 4., 6., 7., 9., 11. und 1. Zivilkammer.

XI. 11. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Henneberg.
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Landgericht Feistritzer, der zugleich zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestimmt wird, Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinz, Richterin am Amtsgericht Dr. Graf.
Vertreter:	nacheinander die Mitglieder der 1., 9., 10., 2., 3., 4., 6. und 7. Zivilkammer.

XII. Mediations- und Güterichterabteilung

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden folgende Richterinnen und Richter

bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bärhold,
Richterin am Landgericht Emmermann,
Präsident des Landgerichts Dr. Flor,
Richterin am Landgericht Krause,
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lange,
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lindgen,
Richter am Landgericht Grapow,
Vizepräsidentin des Landgerichts Wudtke.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und berücksichtigen hierbei auch die Wünsche der Beteiligten. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

C. Zuständigkeit der Straf-, Jugend- und Bußgeldkammern

I. 1. (Große) Strafkammer und 1. Kammer für Bußgeldsachen

1) Allgemeine Zuständigkeit:

- a) Strafsachen des ersten Rechtszuges einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Jugendkammern zuständig sind, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit nicht eine Jugendkammer, die 6. Große Strafkammer oder die 3. Kleine Strafkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bereits bei der Kammer anhängigen Verfahren, soweit sie nach dem 31.12.2019 eingegangen sind oder die Verhandlung bereits begonnen

wurde.

- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 2. Großen Strafkammer oder der 14. Großen Strafkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
 - c) Entscheidungen nach den §§ 14 und 19 StPO,
 - d) die in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Angelegenheiten, für die eine Große Strafkammer zuständig ist.
- 3) Beschwerden:
- a) die bis zum 31.12.2020 bereits bei der Kammer anhängigen Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen soweit sie nach dem 30.06.2020 eingegangen sind,
 - b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans,
 - c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

II. 2. (Große) Strafkammer und 2. Kammer für Bußgeldsachen

- 1) Allgemeine Zuständigkeit:
- a) Strafsachen des ersten Rechtszuges einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Jugendkammern zuständig sind, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
 - b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit nicht eine Jugendkammer, die 6. Große Strafkammer oder die 3. Kleine Strafkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bereits bei der Kammer anhängigen Verfahren,
- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 1. Großen Strafkammer oder der bis zum 31.12.2020 bestehenden 13. Großen Strafkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

3) Beschwerden:

- a) die bis zum 31.12.2020 bereits bei der Kammer anhängigen Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen,
- b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans,
- c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

III. 3. (Kleine) Strafkammer

1) Allgemeine Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 5 des Geschäftsverteilungsplans.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 4. Kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
- c) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 7. Kleinen Strafkammer, bei dem das

Verfahren vor dem 01.08.2020 begonnen wurde, aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,

- d) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der bis zum 31.12.2020 bestehenden 12. Kleinen Strafkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
- e) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist (§ 140a Abs. 1 GVG).

IV. 4. (Kleine) Strafkammer

- 1) Allgemeine Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 5 des Geschäftsverteilungsplans.

- 2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) die bis zum 31.12.2020 bei der 12. Kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren,
- c) die bis zum 31.12.2020 bei der 3. und 7. Kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren, die bis zum 31.12.2019 eingegangen und noch nicht terminiert sind.
- d) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 3. Kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
- e) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 7. Kleinen Strafkammer, soweit das Verfahren nach dem 01.08.2020 begonnen wurde, im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

V. 5. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer II)

Sonderzuständigkeit:

das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 6. Großen Strafkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

VI. 6. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer I)

Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) die bis zum 31.12.2020 bei der 5. Großen Strafkammer anhängigen Verfahren,
- c) alle Geschäfte, die einer Strafkammer nach § 74 Abs. 2 GVG zugewiesen sind, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a Abs. 1 GVG, für die eine Schwurgerichtskammer zuständig ist,
- d) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 5. Großen Strafkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

VII. 7. (Kleine) Strafkammer

- 1) Allgemeine Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 5 des Geschäftsverteilungsplans.

- 2) Sonderzuständigkeit:

die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren.

VIII. 8. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)

1) Allgemeine Zuständigkeit:

Strafsachen des Zuständigkeitskatalogs des § 74 c Abs. 1 GVG, bei denen das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, soweit nicht durch § 27 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein die Zuständigkeit dem Landgericht Lübeck zugewiesen ist, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 9. Großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II) im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

3) Beschwerden:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Beschwerdeverfahren,
- b) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht durch § 27 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein die Zuständigkeit dem Landgericht Lübeck zugewiesen ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

IX. 9. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II)

1) Allgemeine Zuständigkeit:

Strafsachen des Zuständigkeitskatalogs des § 74 c Abs. 1 GVG, bei denen das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, soweit nicht durch § 27 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der

Justiz des Landes Schleswig-Holstein die Zuständigkeit dem Landgericht Lübeck zugewiesen ist, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 8. Großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I) im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

3) Beschwerden:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Beschwerdeverfahren,
- b) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht durch § 27 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein die Zuständigkeit dem Landgericht Lübeck zugewiesen ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

X. 10. (Kleine) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer III)

Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) Strafsachen des Zuständigkeitskatalogs des § 74 c Abs. 1 GVG, bei denen das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts zuständig ist, soweit nicht durch § 27 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein die Zuständigkeit dem Landgericht Lübeck zugewiesen ist.

- c) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 11. Kleinen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer IV.) im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere kleine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

XI. 11. (Kleine) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer IV)

Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 10. Kleinen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer III) im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere kleine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

XII. 14. (Große) Strafkammer und 3. Kammer für Bußgeldsachen

- 1) Allgemeine Zuständigkeit:

Strafsachen des ersten Rechtszuges einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Jugendkammern zuständig sind, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

- 2) Sonderzuständigkeit:

Die in der 1. Großen Strafkammer mit Ablauf des 31.12.2020 anhängigen Verfahren soweit sie bis zum 31.12.2019 eingegangen und noch nicht terminiert sind.

- 3) Beschwerden:

- a) die bei Ablauf des 31.12.2020 bei der 1. Großen Strafkammer anhängigen Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen soweit sie bis zum Ablauf des 30.06.2020 eingegangen sind,
- b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4

IV. des Geschäftsverteilungsplan,

- c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

XIII. 1. (Große) Jugendkammer und 1. Jugendkammer für Bußgeldsachen

1) Allgemeine Zuständigkeit:

- a) die nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesenen Sachen des ersten Rechtszuges sowie die Jugendschutzsachen nach §§ 26, 74b GVG des ersten Rechtszuges jeweils aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- b) Berufungen gegen die Urteile der Jugendschöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine Große Jugendkammer zuständig ist (§ 140a Abs. 1 GVG), gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren des ersten Rechtszuges,
- b) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren des zweiten Rechtszuges, soweit sie nach dem 01.01.2020 eingegangen sind.
- c) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 3. Großen Jugendkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

3) Beschwerden:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Beschwerdeverfahren

in Straf- und Bußgeldsachen,

- b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans,
- c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

XIV. 2. (Kleine) Jugendkammer

Sonderzuständigkeit:

das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 4. Kleinen Jugendkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine kleine Jugendkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist.

XV. 3. (Große) Jugendkammer und 2. Jugendkammer für Bußgeldsachen

1) Allgemeine Zuständigkeit:

- a) die nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesenen Sachen des ersten Rechtszuges sowie die Jugendschutzsachen nach §§ 26, 74b GVG des ersten Rechtszuges jeweils aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- b) Berufungen gegen die Urteile der Jugendschöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine Große Jugendkammer zuständig ist (§ 140a Abs. 1 GVG), gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2) Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren,
 - b) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 1. Großen Jugendkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
 - c) Entscheidungen nach den §§ 14 und 19 StPO,
 - d) die in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Sachen, für die eine große Jugendkammer zuständig ist.
- 3) Beschwerden:
- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen,
 - b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans,
 - c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

XVI. 4. (Kleine) Jugendkammer

Sonderzuständigkeit:

- a) die bis zum 31.12.2020 bei dieser Kammer bereits anhängigen Verfahren,
- b) Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk,
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine Kleine Jugendkammer zuständig ist (§ 140a Abs. 1 GVG),

- d) das weitere Verfahren, wenn ein Urteil der 2. Kleinen Jugendkammer im Revisionsverfahren aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine kleine Jugendkammer des Landgerichts Itzehoe zurückverwiesen worden ist,
- e) die in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Angelegenheiten, für die eine Kleine Jugendkammer zuständig ist.

XVII. 5. (Große) Jugendkammer als Hilfsstrafkammer für die 1. Große Jugendkammer

Sonderzuständigkeit: die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Verfahren.

XVIII. 6. (Große) Jugendkammer und 3. Große Jugendkammer für Bußgeldsachen

1. Allgemeine Zuständigkeit:

- a) die nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesenen Sachen des ersten Rechtszuges sowie die Jugendschutzsachen nach §§ 26, 74b GVG des ersten Rechtszuges jeweils aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, einschließlich der gemäß §§ 209, 225a StPO zur Übernahme vorgelegten Verfahren, gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- b) Berufungen gegen die Urteile der Jugendschöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans,
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit eine Große Jugendkammer zuständig ist (§ 140a Abs. 1 GVG), gemäß Teil 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Sonderzuständigkeit:

- a) die bei der Kammer bis zum 31.12.2020 bereits anhängigen Verfahren

- b) die bis zum 31.12.2020 bei der 1. Großen Jugendkammer bereits anhängigen Verfahren des zweiten Rechtszuges, soweit sie bis zum 31.12.2019 eingegangen und noch nicht terminiert sind.
3. Beschwerden:
- a) die bis zum 31.12.2020 bei der Kammer bereits anhängigen Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen,
 - b) Beschwerden in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans,
 - c) Beschwerden in Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist, gemäß Teil 4 IV. des Geschäftsverteilungsplans.

D. Zuständigkeit der Zivilkammern

Die Zivilkammern bleiben für die bei Ablauf des 31.12.2020 bereits anhängigen Verfahren im Jahr 2021 zuständig, sofern nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt wird.

I. Allgemeine Zuständigkeit und Sonderzuständigkeit

1. 1. Zivilkammer

Sonderzuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Pinneberg, Elmshorn, Itzehoe und Meldorf betreffend Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG n.F.), Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG n.F.), Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1

Nr. 4 GVG n.F.), Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG n.F.), erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG n.F.) und insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG n.F.).

- b) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte Meldorf, Itzehoe und Elmshorn, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der 9. Zivilkammer gemäß 2. Teil D I. 9. a) gegeben ist.
- c) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Meldorf, Itzehoe und Elmshorn in Sachen mit den Registerzeichen B, C und H mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse,
- d) Entscheidungen über Ablehnungen von Amtsrichtern gemäß § 45 Abs. 3 ZPO und die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte über die Ablehnung von Richtern gem. § 46 Abs. 2 ZPO und von Rechtspflegern nach § 10 RechtspflegerG, sowie über die Bestimmung der zuständigen Gerichte gemäß § 36 ZPO, § 5 FamFG, § 1 Abs. 2 GBO und § 2 ZVG.
- e) alle nicht verteilten zweitinstanzlichen Zivilprozesssachen.

2. 2. Zivilkammer

- a) Allgemeine Zuständigkeit:

erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplanes.

- b) Sonderzuständigkeit:

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 c ZPO).

3. 3. Zivilkammer

a) Allgemeine Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplanes.

b) Sonderzuständigkeit:

aa) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 h ZPO),

bb) Wiederaufnahmeverfahren gegen durch rechtskräftiges erstinstanzliches Zivilurteil geschlossene Verfahren (§ 578 ff. ZPO),

cc) alle nicht verteilten erstinstanzlichen Zivilprozesssachen.

4. 4. Zivilkammer

a) Allgemeine Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplanes.

b) Sonderzuständigkeit:

aa) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 d ZPO),

bb) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 e ZPO),

cc) Streitigkeiten über Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen der Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (§§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 k ZPO, 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG),

- dd) Sämtliche Beschwerden, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

5. 5. Zivilkammer

Sonderzuständigkeit:

- a) alle einer Kammer für Handelssachen nach den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften im 1. und 2. Rechtszug zugewiesenen Sachen gemäß Teil 3 I 2. dieses Geschäftsverteilungsplans,
- b) alle gemäß Teil 3 I 2. dieses Geschäftsverteilungsplans der 8. Zivilkammer zuzuweisenden Verfahren, sofern das Unternehmen eines der an dem Verfahren beteiligten Handelsrichter der 8. Zivilkammer Partei des Rechtsstreits ist.

6. 6. Zivilkammer

- a) Allgemeine Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans.

- b) Sonderzuständigkeit:

- aa) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 i ZPO), soweit sie nicht durch die Landesverordnung über die landgerichtliche Zuständigkeit in Urheberrechtsstreitsachen vom 06.05.2011 (UrhZustV SH) dem Landgericht Flensburg zugewiesen sind,
- bb) insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG n.F.).

7. 7. Zivilkammer

- a) Allgemeine Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplanes.

- b) Sonderzuständigkeit:

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem beteiligten Finanzdienstleister um eine juristische oder eine natürliche Person handelt (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 b ZPO).

8. 8. Zivilkammer

Sonderzuständigkeit:

- a) alle einer Kammer für Handelssachen nach den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften im 1. und 2. Rechtszug zugewiesenen Sachen gemäß Teil 3 I 2.,
- b) alle gemäß Teil 3 I 2. dieses Geschäftsverteilungsplans der 5. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren, sofern das Unternehmen eines der an dem Verfahren beteiligten Handelsrichter der 5. Zivilkammer Partei des Rechtsstreits ist.

9. 9. Zivilkammer

Sonderzuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Pinneberg, Elmshorn, Itzehoe und Meldorf betreffend Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem beteiligten Finanzdienstleister um eine juristische oder eine natürliche Person handelt (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 b ZPO),
- b) Berufungen gegen die Urteile des Amtsgerichtes Pinneberg, soweit nicht eine Zuständigkeit der 1. Zivilkammer gemäß Teil 2 D. I. 1. a) gegeben ist,
- c) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,

- d) Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes Pinneberg in Sachen mit den Registerzeichen B, C und H mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte über die Ablehnung von Richtern gem. § 46 Abs. 2 ZPO und von Rechtspflegern nach § 10 RechtspflegerG.

10. 10. Zivilkammer

- a) Allgemeine Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplanes.

- b) Sonderzuständigkeit:

- aa) alle Anträge und Beschwerden in Kostensachen der Notare (z.B. §§ 127 ff. GNotKG) sowie Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BnotO,
- bb) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG n.F.),
- cc) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG n.F.).

11. 11. Zivilkammer

Sonderzuständigkeit:

Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen i. S. des § 43 Nr. 1-4, 6 WEG a.F. bzw. des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 4 WEG n.F. gegen Entscheidungen aller Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Schleswig.

II. Mehrere Sonderzuständigkeiten

Sofern eine Streitsache nach den geltend gemachten Ansprüchen in die Sonderzuständigkeit verschiedener Zivilkammern fällt, ist diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, in deren Zuständigkeit der Schwerpunkt des Begehrens fällt. Ist ein Schwerpunkt nicht feststellbar, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anspruch maßgeblich, der sich gegen den Erstbeklagten richtet.

III. Folgezuständigkeiten

- 1) Wird eine erstinstanzliche Zivilprozesssache durch eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen, ist die Zivilkammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.
- 2) Für Vollstreckungsgegenklagen, die sich gegen ein Urteil einer hiesigen Zivilkammer oder einen vor ihr geschlossenen Vergleich richten, und für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel gemäß § 731 ZPO ist die Zivilkammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat oder bei der der Vergleich geschlossen wurde.
- 3) Für Klagen, denen ein Prozesskostenhilfverfahren vorausgegangen ist, ist die Zivilkammer zuständig, bei der das Prozesskostenhilfverfahren anhängig ist oder war.
- 4) Im Falle einer Verfahrensabtrennung nach § 145 ZPO ist für das abgetrennte Verfahren die Zivilkammer zuständig, in der sich das Ursprungsverfahren befindet.
- 5) Für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz in bereits anhängigen Zivilsachen des 1. Rechtszuges, die keine Handelssachen i.S.d. § 95 GVG sind, ist die Zivilkammer zuständig, in der sich das Hauptsacheverfahren befindet.
- 6) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind oder das Verfahren gemäß § 7 Abs. 3 AktO als erledigt gilt, bleibt die bisherige Zivilkammer zuständig. War für die Sache der Einzelrichter zuständig und ist der zuletzt zuständige Einzelrichter inzwischen Mitglied einer anderen Zivilkammer, so ist die Zuständigkeit bei dieser Zivilkammer begründet. Dies gilt nicht, sofern für die Sache im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anhängigkeit eine Sonderzuständigkeit der Ausgangskammer begründet war.

E. Ergänzende Regelungen für die Straf- und Zivilkammern

I. Vertretungsfolge

Soweit in diesem Beschluss die Mitglieder oder Beisitzer einer Kammer zu Vertretern in anderen Kammern berufen sind, vertritt zunächst das jeweils dienstjüngste Kammermitglied, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II. Bereitschaftsdienst

Ist für unaufschiebbare richterliche Handlungen ein Bereitschaftsdienst geboten, so wird er jeweils von einer Kammer wahrgenommen. Hierzu sind - vorbehaltlich einer anderen Regelung - nacheinander die 2. und 1. Große Strafkammer und sodann die 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10. und 11. Zivilkammer berufen. Die Vertretung der zuständigen Richter bestimmt sich nach der allgemeinen Geschäftsverteilung.

III. Ergänzungsrichter

Zu Ergänzungsrichtern gem. § 192 Abs. 2 GVG können in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Richter durch die Vorsitzenden der einzelnen Strafkammern herangezogen werden:

Richter am Landgericht Grapow

Richterin am Landgericht Dr. Milhoffer

Wird ein Ergänzungsrichter in Anspruch genommen, ist für die nächste Anordnung gemäß § 192 Abs. 2 GVG der nachfolgende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen.

IV. Sachzusammenhang bei Beschwerden in Strafsachen

Mehrere Beschwerden in derselben Strafsache fallen in die Zuständigkeit der Strafkammer, die für das zuerst in dieser Sache zu vergebende Aktenzeichen zuständig war oder ist, sofern diese Strafkammer eine Entscheidung bereits getroffen hat oder eine Entscheidung von ihr noch zu treffen ist.

F. Verteilung der Handelsrichter

I. Handelsrichter der 5. Zivilkammer:

- 1) Dipl.-Kaufmann Peter Krohn, 25524 Itzehoe
- 2) Herr Dirk Schümann, 25587 Münsterdorf
- 3) Herr Dirk Kunze, 25337 Elmshorn
- 4) Dipl.-Informatiker Volker Hambrock, 25524 Itzehoe

Vertreter: Die Handelsrichter der 8. Zivilkammer in der Reihenfolge zu 4), 3), 2) und 1).

II. Handelsrichter der 8. Zivilkammer:

- 1) Kaufmann Joachim Neuhaus, 25421 Pinneberg
- 2) Frau Ilka Eskildsen-Strohbecke, 25524 Itzehoe
- 3) Herr Peter Martin Hopp, 25524 Itzehoe
- 4) Herr Jan Dubbeldam, 25355 Barmstedt

Vertreter: Die Handelsrichter der 5. Zivilkammer in der Reihenfolge zu 4), 3), 2) und 1).

Teil 3

Geschäftsverteilung der Zivilsachen

I. Bearbeitung neu eingehender Zivilsachen

Beim Landgericht Itzehoe besteht eine zentrale Eingangs- und eine Verteilerstelle. Neu eingehende erstinstanzliche Zivilprozesssachen – im Folgenden: Neueingänge – werden wie folgt bearbeitet.

1. Das Landgericht Itzehoe nimmt Neueingänge ausschließlich in der zentralen Eingangsstelle entgegen. Als solche wird nur der dazu von der Geschäftsleitung bestimmte Mitarbeiter der Wachtmeisterei oder dessen Vertreter/in tätig.
 - a) Der Nachtbriefkasten des Landgerichts und das Telefaxgerät in der Wachtmeisterei werden zu Dienstbeginn auf Neueingänge geprüft und ggf. geleert. Die Post wird um 8.30 Uhr und um 9.45 Uhr geholt. Der Briefkasten des Landgerichts im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes neben den Anwaltsfächern, die Anwaltsfächer und das Telefaxgerät in der Wachtmeisterei werden während der Öffnungszeiten der zentralen Eingangsstelle zu jeder vollen Stunde geprüft und ggf. geleert, letztmalig um 15.00 Uhr. Der Drucker für elektronische Eingänge wird dreimal täglich – um 8.00 Uhr, 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – auf Neueingänge geprüft und ggf. geleert.
 - b) Neueingänge, die in unverschlossener Sendung eingehen, werden ausschließlich von der zentralen Eingangsstelle entgegengenommen. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung sowie Prozesskostenhilfesuche, die zu Protokoll des Urkundsbeamten der Rechtsantragstelle des Landgerichts Itzehoe aufgenommen worden sind. Neueingänge, die sich in verschlossenen Sendungen befinden, werden umgehend geöffnet und der zentralen Eingangsstelle zugeleitet.
 - c) Von der zentralen Eingangsstelle wird auf den Neueingängen sofort ein Eingangsstempel angebracht, in oder unter ihm eine einzustempelnde oder einzutragende fortlaufende, jeden Tag mit 1 beginnende Kennziffer (Tageskennziffer) sowie die Uhrzeit vermerkt und dem Stempelabdruck seine/ihre Unterschrift beigefügt. Die

Nummerierung erfolgt unabhängig von der Registratur oder Kenntnis des Registrarstandes und ohne Durchsicht der Neueingänge, soweit sie nicht zur Feststellung, ob ein Neueingang vorliegt, erforderlich ist. Gehen Neueingänge gleichzeitig ein (z. B. bei Postabholungen und -lieferungen, Leerungen des Nachtbriefkastens, des Druckers für elektronische Eingänge, des Telefaxgeräts in der zentralen Eingangsstelle oder der Anwaltsfächer), wird auf jedem dieser Neueingänge in oder unter dem Eingangsstempel vermerkt, welche Neueingänge gleichzeitig eingegangen sind (z. B. gleichzeitig mit Tageskennziffer 2, 3 und 5). Bis 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangte oder per Telefax nach 15.00 Uhr eingegangene Neueingänge sind als solche zu kennzeichnen. Nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangte oder nach 24.00 Uhr und vor Dienstbeginn bei der zentralen Eingangsstelle per Telefax eingegangene Neueingänge sind ebenfalls als solche zu kennzeichnen.

- d) War ein Neueingang zunächst nicht als solcher behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, erhält er in der zentralen Eingangsstelle auch dann einen neuen Eingangsstempel, wenn er bereits einen Eingangsstempel trägt.
 - e) Wird der zentralen Eingangsstelle eine bereits einer erstinstanzlichen Zivilkammer zugeteilte Sache gemäß II. 1. – 3. oder gemäß II. 5. zurückgegeben, so wird diese Sache wie ein Neueingang behandelt. Über dem zweiten (bzw. bei einer zweiten Rückgabe dritten) Eingangsstempel ist das Wort „Rücklauf“ zu vermerken.
2. Neueingänge, die Handelssachen im Sinne des § 95 GVG sind, leitet die zentrale Eingangsstelle unmittelbar der für die Kammern für Handelssachen zuständigen Geschäftsstelle zu.
- a) Die dafür von der Geschäftsleitung bestimmte Mitarbeiterin dieser Geschäftsstelle, ersatzweise ihre Vertreterin (nachfolgend: Verteilerstelle), prüft die eingehenden Verfahren zunächst auf eine Folgezuständigkeit gemäß Teil 2 D. III. Abs. 1 - 4 und 6. Dabei besteht für die bis zum 31.07.2019 in den Kammern für Handelssachen bereits anhängigen Verfahren abweichend von den Absätzen 1 und 6 keine Folgezuständigkeit bei Zurückverweisung oder Wiederaufnahme weggelegter Verfahren. Für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz in bereits anhängigen Handelssachen ist die Kammer für Handelssachen zuständig, in der sich das Hauptsacheverfahren befindet. Besteht für ein eingehendes Verfahren eine Sonder- oder eine Folgezuständigkeit, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung auf die nachfolgend

dargestellte Turnusverteilung.

- b) Die Verteilerstelle weist die verbleibenden in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren sodann nach einem Turnussystem der 5. Zivilkammer und der 8. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zu. Die Turnusverteilung wird wie nachfolgend ausgeführt durchgeführt. Der als Anlage 1 beigefügte Turnusplan ist Teil dieses Geschäftsverteilungsplans. Ein im Turnusplan durchgekreuztes Feld bedeutet, dass die entsprechende Kammer für Handelssachen im Turnusdurchgang übersprungen wird und kein Verfahren zugeteilt erhält.

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 20 Verfahren. Der Turnus beginnt am 01.01.2021 neu und wird danach bis Jahresende fortlaufend geführt. Die eingehenden Handelssachen sind wie folgt zu verteilen:

5. Zivilkammer	50 % = 10 Sachen
8. Zivilkammer	50 % = 10 Sachen

100 % = 20 Sachen

Daraus ergibt sich, dass derzeit keine der beiden Kammern für Handelssachen ein Freikreuz erhält. Für die Reihenfolge der turnusmäßigen Verteilung der einzelnen Verfahren an die beiden Kammern für Handelssachen ist der Zeitpunkt ihres Eingangs in der Eingangsstelle maßgebend. Insoweit gelten die Regelungen unter Teil 3 I. 3. c) Abs. 2 und 3 bis e) mit der Maßgabe entsprechend, dass im letzten Satz unter e) „Punktesystem“ durch „Turnussystem“ ersetzt wird.

- c) Die Verteilerstelle führt über die Verteilung im Turnus eine Kontrollliste, aus der die laufende Nummer im entsprechenden Turnus, das Datum der Zuteilung sowie das entsprechende Aktenzeichen der Kammer für Handelssachen hervorgehen.
- d) Hinsichtlich der Rückgabe und wiederholten Erfassung von Verfahren gelten die Regelungen unter Teil 3 II. 1. a) und b) sowie 2. bis 6. entsprechend. Übernimmt eine Kammer für Handelssachen danach eine Handelssache, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnus. Gibt eine Kammer für Handelssachen eine ihr zunächst zugewiesene Sache ab, wird sie sofort erneut im Turnus berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

3. Die übrigen Neueingänge werden zeitnah von der zentralen Eingangsstelle an die Verteilerstelle gegeben. In der Verteilerstelle wird nur die von der Geschäftsleitung bestimmte Mitarbeiterin oder deren Vertreterin tätig.
- a) Die Neueingänge werden von der Verteilerstelle zunächst auf Sonderzuständigkeiten gemäß Teil 2 D I. und Folgezuständigkeiten gemäß Teil 2 D III. überprüft und gegebenenfalls an die entsprechende Zivilkammer im Vorgriff und – für die Zivilkammern 2., 3., 4., 6., 7. und 10. – unter Anrechnung auf die Zuweisung nach dem Punktesystem gemäß III. verteilt.
 - b) Die Verteilerstelle prüft bei jedem Eingang, ob ein erstinstanzliches Verfahren oder selbständiges Beweisverfahren gleichen oder umgekehrten Rubrums vorliegt. Bejahendenfalls fügt sie der Akte einen entsprechenden Systemausdruck bei.
 - c) Die Zuweisung der einzelnen Sachen nach dem Punktesystem gemäß III. erfolgt sodann durch die Verteilerstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs in der zentralen Eingangsstelle.

In den Fällen, in denen ein Neueingang gemäß Teil 3 II. 1. – 3. oder 5. der zentralen Eingangsstelle zurückgegeben wurde, ist für die Reihenfolge der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache als Rückgabe bzw. Rücklauf bei der zentralen Eingangsstelle eingegangen ist.

Bis 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangte oder per Telefax nach 15.00 Uhr eingegangene Neueingänge werden als am Ende des abgelaufenen Tages gleichzeitig eingegangen behandelt. Nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangte oder nach 24.00 Uhr und vor Dienstbeginn der zentralen Eingangsstelle per Telefax eingegangene Neueingänge werden als an dem neu begonnenen Tag zuerst und gleichzeitig eingegangen behandelt.

- d) Bei gleichzeitig elektronisch eingegangenen Sachen folgt die Reihenfolge der Zuteilung Datum und Uhrzeit des Eingangs auf dem Server gemäß dem jeweiligen Transfervermerk.

Im Übrigen – sowie dann, wenn elektronisch eingegangene Sachen gleichzeitig

auf dem Server eingegangen sind – folgt die Reihenfolge bei gleichzeitig eingegangenen Sachen dem Alphabet. Maßgebend ist hierfür der Familienname der beklagten Partei, bei mehreren Beklagten der dem Alphabet nach erste Familienname bzw. bei gleichen Familiennamen der dem Alphabet nach erste Vorname; Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht. Bei Gebietskörperschaften ist der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung (z. B. Bundesrepublik **D**eutschland), bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung (z. B. **S**ieverband Wilster), bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften und Vereinen der Anfangsbuchstabe des eigentlichen Namens (z. B. **T**huringia Versicherungs-AG), in Ermangelung dessen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, das den Gegenstand in substantivischer Art bezeichnet (z. B. Gemeinnütziger Itzehoer **K**leintierzuchtverein; Itzehoer **N**ordbau- und Wohnungsvermittlungs-GmbH; Neue **M**etallbau KG; Erster Kremper **S**portverein), hilfsweise der Familienname des persönlich haftenden Gesellschafters maßgebend (z. B. Kommanditgesellschaft in Firma August **M**eier & Co. KG). Wird nach § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung vom 05.04.1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 213) bzw. nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in der Fassung vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) neben dem Versicherungsnehmer zugleich der Haftpflichtversicherer verklagt, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Versicherungsnehmers maßgebend.

Richten sich mehrere gleichzeitig neu eingegangene Zivilsachen gegen dieselbe Partei, so erfolgt die Verteilung nach der Reihenfolge der Tageskennziffern.

- e) Gelangt eine einer erstinstanzlichen Zivilkammer bereits zugewiesene Sache nach ihrer Rückgabe erneut an die Verteilerstelle, so wird sie derjenigen erstinstanzlichen Zivilkammer zugewiesen, die in der Abgabeverfügung des Vorsitzenden der zurückgebenden Kammer oder in dem gemäß Teil 3 II. 3. gefassten Präsidiumsbeschluss benannt ist. Ist keine andere erstinstanzliche Zivilkammer benannt, so ist die Sache nach dem Punktesystem zuzuweisen, sobald sie dazu an der Reihe ist.
- f) Nach der (ersten oder geänderten) Zuteilungskennzeichnung gibt die Verteilerstelle die Neueingänge an die Geschäftsstellen der erstinstanzlichen Zivilkammern weiter.

II. Rückgabe und wiederholte Erfassung

1. Ist eine Sache zugeteilt worden, kann sie von der betroffenen Zivilkammer oder von dem betroffenen originären Einzelrichter zum Zwecke der Abgabe an eine andere Kammer mit dem Einverständnis der oder des Vorsitzenden der anderen Kammer an die zentrale Eingangsstelle zurückgegeben werden, wenn

- a) Sachzusammenhang mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache (frühere Sache) besteht. Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht zwischen mehreren Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedene Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen herleiten oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Ist die frühere Sache nicht mehr anhängig, war für die frühere Sache der Einzelrichter zuständig und ist dieser Einzelrichter inzwischen Mitglied einer anderen Zivilkammer, so ist die Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs bei dieser Zivilkammer begründet.

Diese Grundsätze dienen der Verwertung der in früheren Verfahren erworbenen Kenntnisse. Ist dieser Zweck nicht mehr erreichbar, kann die Sache nicht wegen Sachzusammenhangs abgegeben werden. Ist für die Sache eine Sonderzuständigkeit gemäß Teil 2 D I. oder eine Folgezuständigkeit gemäß Teil 2 D III. einer Zivilkammer begründet, kann diese sie nicht wegen Sachzusammenhangs an eine andere Zivilkammer abgeben,

- b) die Sonderzuständigkeit gemäß Teil 2 D I. oder die Folgezuständigkeit gemäß Teil 2 D III. einer anderen Zivilkammer betroffen ist,
- c) die Sache gemäß §§ 94, 95 GVG in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fällt, die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen gemäß § 96 Abs. 1 GVG beantragt oder der Rechtsstreit gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 GVG an die Kammer für Handelssachen verwiesen worden ist.

2. Die Rückgabe einer erstinstanzlichen Zivilsache wird mit dem Zeitpunkt der Verfügung eines Termins zur mündlichen Verhandlung unzulässig. Mit der Unzulässigkeit der Rückgabe gilt die Zivilkammer, bei der die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als die zuständige Kammer. Die zeitliche Beschränkung der Rückgabemöglichkeit gilt jedoch nicht, wenn eine erstinstanzliche Zivilsache von einer Kammer an eine andere Kammer abgegeben werden soll, um mit einer anderen Zivilsache, die bei dieser zweiten Kammer anhängig ist, gemäß § 147 ZPO verbunden zu werden oder wenn die Abgabe wegen der Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer erfolgen soll.
3. Bestehen zwischen den nach Ziffer 1. betroffenen Kammern Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so entscheidet auf den Antrag der Zivilkammer, die das Verfahren abgeben will, das Präsidium des Landgerichts. Das gilt nicht für Kompetenzkonflikte über eine Sonderzuständigkeit. Entscheidet das Präsidium, dass das Verfahren an die andere Kammer abgegeben wird, ist der Präsidiumsbeschluss mit der Verfahrensakte umgehend der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten.
4. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten.
5. Ist ein eingegangenes Schriftstück irrtümlich als neue Sache behandelt und einer Zivilkammer zugeteilt worden, ist es unverzüglich der Verteilerstelle zuzuleiten.
6. Zum Zwecke der wiederholten Erfassung nebst wiederholter Zuweisung von Punkten gemäß Teil 3 IV. 4. sind solche Verfahren unverzüglich an die Verteilerstelle zu geben, die gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) neu zu erfassen sind.

III. Durchführung der Zuweisung nach dem Punktesystem

Neueingänge, die keine Handelssachen im Sinne von § 95 GVG sind und die nicht bereits aufgrund einer Sonderzuständigkeit gemäß Teil 2 D. I. oder einer Folgezuständigkeit gemäß Teil 2 D. III. einer Kammer zugewiesen worden sind, werden wie folgt nach einem Punktesystem auf die 2., 3., 4., 6., 7. und 10. Zivilkammer verteilt.

1. Allgemeine Bestimmungen zum Punktesystem

Bei der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilerstelle werden der jeweiligen Zivilkammer Zuweisungspunkte (ZP) vergeben, die sich aus der Wertigkeit der Verfahren (W) und den zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteilen der Zivilkammer (AKA) ergeben. Die zugrundeliegende Formel lautet:

$$\mathbf{ZP = W : AKA.}$$

Die Werte werden dabei jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet. Punkte erhält die zuständige Zivilkammer auch für die Zuweisung wegen Sachzusammenhangs und – soweit in Ziffer 5. nichts anderes bestimmt ist – für die Zuweisung wegen Folgezuständigkeit. Der mit Ablauf des 31.12.2020 gegebene Punktestand der Kammern wird dabei für den 01.01.2021 übernommen und ist für die weitere Verteilung maßgeblich.

2. Arbeitskraftanteile

Den am Punktesystem teilnehmenden Kammern werden für den Zeitraum **ab 01.01.2021** folgende Richterarbeitskräfte zugeordnet:

2. ZK	2,35	0,55 (VRi'inLG Bärhold) – 0,85 (RiLG Grapow, abzgl. 0,05 Entlastung für das Mentoring) – 1,00 (Richter Fuchs, abzgl. 1,0 Entlastung) – 1,0 (Richterin Zilles) – 0,7 (Richter Witt) abzüglich 0,7 Entlastung für die Bearbeitung der Bausachen
3. ZK	1,20	0,50 (VRiLG Dr. Henneberg, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,15 (Ri'inLG Besemann, abzgl. 0,15 Entlastung) – 0,80 (Richter Andrasch)
4. ZK	1,30	0,50 (VRiLG Dr. Lindgen) – 0,95 (Ri'inLG Krause, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,80 (RiLG Dr. Breckwoldt) abzüglich 0,85 Entlastung für die Bearbeitung der T-Sachen
6. ZK	1,85	0,20 (VizePräs'inLG Wudtke) – 0,65 (Ri'inLG Dr. Hansen-Nootbaar, abzgl. 0,05 für das Mentoring) – 0,50 (Ri'inAG Dr. Graf, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,7 (Richter Bode) abzgl. 0,05 Entlastung für die Bearbeitung der T-Sachen
7. ZK	1,50	0,20 (VRiLG Dr. Nagel, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,25 (Ri'inLG Bottke, abzgl. 0,25 Entlastung) – 0,60 (RiLG Rittgerodt, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 1,00 (Ri'inLG Dr. Klarman, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung)
10. ZK	1,85	0,30 (VRi'inLG Dr. Lange, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,55 (Ri'inLG Janke, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,60 (Ri'inLG Dr. Milhoffer, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,70 (Richterin Kidala, abzgl. 0,7 Entlastung) – 0,70 (Richterin Krause)
	10,05	

3. Wertigkeiten der erstinstanzlichen Zivilgeschäfte

Den Neueingängen werden bei der Zuteilung an die Zivilkammern folgende Wertigkeiten zugewiesen:

Pebsy-Geschäft	Verfahrensgegenstand	Wertigkeit
RL 011	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1193
RL 011	Bau- und Architektensachen	1193
RL 011	Auseinandersetzung von Gesellschaften	1193
RL 011	Notarhaftung gemäß Teil 2 D. I. 4. b) aa)	1193
RL 011	Amtshaftung gemäß Teil 2 D. I. 4 b) cc)	1193
RL 011	Arzthaftung außer Tierarzthaftung	1193
RL 011	Haftung sonstiger Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1193
RL 021	Technische Schutzrechte	2820
RL 030	Kreditgeschäfte mit Banken gemäß Teil 2 D. I. 7. b)	443
RL 030	Sonstige Kreditgeschäfte	443
RL 030	Miet-, Pacht- und Leasingsachen	443
RL 052	Kapitalanlagesachen gemäß Teil 2 D. I. 7 b)	747
RL 052	Sonstige Kapitalanlagesachen	747
RL 052	Versicherungsvertragssachen	747
RL 052	Verkehrsunfallsachen	747
RL 058	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG	34
RL 059	Haftung von Angehörigen sonstiger Heilberufe gemäß Teil 2 D. I. 4. b) bb)	569
RL 059	Urheberrechtliche Streitigkeiten gemäß Teil 2 D. I. 6. b)	569
RL 059	Ansprüche zwischen Bank einerseits und Bürgen oder anderen Sicherungsgebern andererseits	569
RL 059	Sonstige Zivilsachen	569
RL 059	Selbständige Beweisverfahren	569

Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Verteilerstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert anzusetzen.

4. Zuteilung

Sofern keine Zuweisung und Bewertung der Neueingänge gemäß einer Sonderzuständigkeit (Teil 2 D. I.) oder einer Folgezuständigkeit (Teil 2 D. III.) erfolgt, werden sie der Zivilkammer zugeteilt, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl der Zivilkammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

5. Dokumentation der Bewertung

- a) Die Verteilerstelle vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Verfahrensgegenstand nebst Pebb§y-Basiszahl und Wertigkeit in der Akte.
- b) Zu Beginn eines jeden Arbeitstages noch vor allen Eintragungen in das Verteilungsprogramm hat die Verteilerstelle den jeweils aktuellen Punktestand des vorangegangenen Arbeitstages in Papierform zu dokumentieren. Der Punktestand der vorgenannten Dokumentation ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen für diesen Tag verbindlich.

IV. Änderung der Bewertung und Neubepunktung

1. Stellt die Zivilkammer fest, dass für ein ihr zugeteiltes Verfahren von der Verteilerstelle eine zu hohe oder zu niedrige Wertigkeit zugrunde gelegt wurde, legt die oder der Vorsitzende die Sache der Verteilerstelle vor. Die Verteilerstelle korrigiert die Punktezuweisung für die betroffene Zivilkammer und dokumentiert die Bewertungsänderung gemäß Teil 3 III. 5. a). Maßgebend sind die nach Teil 3 III. 1. zu errechnenden Zuweisungspunkte im Zeitpunkt der Korrektur. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.
2. Gibt eine Zivilkammer ein Verfahren gemäß Teil 3 II. 1. – 3. zurück, so werden ihr die nach Teil 3 III. 1. anhand ihrer aktuellen Arbeitskraftanteile zu errechnenden Zuweisungspunkte abgezogen. Ein Punkteabzug erfolgt nicht, wenn das Verfahren gemäß § 98 Abs. 1 GVG an die Kammer für Handelssachen verwiesen worden ist. Der Zivilkammer, welche die Sache durch Abgabe erhält, werden die darauf entfallenden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
3. Ist ein eingegangenes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt und einer Zivilkammer zugeteilt worden, werden der betroffenen Zivilkammer die nach Teil 3 III. 1. anhand ihrer aktuellen Arbeitskraftanteile zu errechnenden

Zuweisungspunkte abgezogen.

4. Für Verfahren, die nach § 4 Abs. 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) neu zu erfassen sind, erhält die zuständige Zivilkammer gemäß Teil III. 1. erneut Zuweisungspunkte.
5. Die Verteilerstelle setzt die mit der internen Abgabe verbundene Punkteabgabe und -zuweisung gemäß Ziffer 2 um, sobald die Sache nach dem Zeitpunkt des Wiedereingangs in der Eingangsstelle (vgl. Teil 3 I. 1. e) dazu an der Reihe ist. Die Neubewertungen gemäß Ziffern 1., 3. und 4. werden am auf den Wiedereingang der Akte bei der Verteilerstelle folgenden Arbeitstag noch vor der Zuteilung der am Vortag eingegangenen Verfahren durchgeführt.

V. Anträge nach § 127 ff. GNotKG

Eingehende Anträge nach §§ 127 ff. GNotKG (Pebb§y-Geschäft RL 059), die nach § 38 Abs. 3 Aktenordnung zu den Anträgen außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (OH) gehören, nehmen wie selbständige Beweisverfahren an der Zuweisung nach dem Punktesystem mit einer Wertigkeit von 569 Punkten teil. Sie werden wegen der insoweit bestehenden alleinigen Zuständigkeit der 10. Zivilkammer ausschließlich dieser zugeteilt.

Beschwerden nach § 54 Abs. 1 BeurkG und § 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO werden als Pebb§y-Geschäft RL 011 behandelt und nehmen an der Zuweisung nach dem Punktesystem mit einer Wertigkeit von 1193 Punkten teil. Sie werden wegen der insoweit bestehenden alleinigen Zuständigkeit der 10. Zivilkammer ausschließlich dieser zugeteilt.

VI. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in bereits anhängigen Zivilsachen des 1. Rechtszuges, die keine Handelssachen i.S.d. § 95 GVG sind, begründen regelmäßig einen Sachzusammenhang mit der bereits anhängigen Hauptsache gleichen Rubrums, so dass diese einstweiligen Verfügungen nach den Bestimmungen in Teil 2 D III. und Teil 3 II. der betroffenen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt werden.

Teil 4

Geschäftsverteilung der großen Straf- und Jugendkammern

I. Allgemeines

Die in die Zuständigkeit der 1., 2., 5., 6., 8., 9. und 14. großen Strafkammer sowie der 1., 3. und 6. großen Jugendkammer fallenden neu eingehenden Verfahren (nachfolgend: Neueingänge) werden fortlaufend nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausschließlich von der dafür von der Geschäftsleitung bestimmten Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der Strafabteilung, ersatzweise ihrer Vertreterin (nachfolgend: Verteilerstelle), auf die vorgenannten Strafkammern verteilt.

Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle der Strafabteilung. Gleichzeitig hier eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beschuldigten/Betroffenen, bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen der dem Alphabet nach erste Familienname bzw. bei gleichen Familiennamen der dem Alphabet nach erste Vorname; Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht.

II. Durchführung der Zuweisung

1. Sonderzuständigkeiten

Die Neueingänge werden von der Verteilerstelle zunächst auf Sonderzuständigkeiten gemäß Teil 2 C I 2), II 2), V, VI, VIII 2), IX 2), XII 2), XIII 2), XV 2) und XVIII 2) überprüft und im Falle einer bestehenden Sonderzuständigkeit unter Anrechnung auf das im Folgenden dargestellte Punktesystem an die entsprechende Kammer verteilt.

2. Zuteilung nach dem Punktesystem

Die übrigen Neueingänge werden von der Verteilerstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend dem im Folgenden dargestellten Punktesystem verteilt. Der mit Ablauf des 31.12.2020 gegebene Punktestand der Strafkammerpools wird dabei für den

01.01.2021 übernommen und ist für die weitere Verteilung maßgeblich.

a) Allgemeine Bestimmungen zum Punktesystem

Für jeden Neueingang werden durch die Verteilerstelle Zuweisungspunkte (ZP) vergeben, die sich aus der Wertigkeit des Verfahrens (W) und den zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteilen (AKA) ergeben. Die zugrundeliegende Formel lautet:

$$\mathbf{ZP = W : AKA.}$$

Die Werte werden dabei jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

b) Arbeitskraftanteile

Für die Ermittlung der maßgeblichen Arbeitskraftanteile zur Bestimmung der Zuweisungspunkte werden drei Strafkammerpools gebildet. Der erste Strafkammerpool besteht aus der 1., 6. und 8. großen Strafkammer, der 1. Großen Kammer für Bußgeldsachen, der 1. großen Jugendkammer und der 1. Jugendkammer für Bußgeldsachen (Strafkammerpool 1). Der zweite Strafkammerpool besteht aus der 2., 5., und 9. großen Strafkammer, der 2. Großen Kammer für Bußgeldsachen, der 3. großen Jugendkammer und der 2. Jugendkammer für Bußgeldsachen (Strafkammerpool 2). Der 3. Strafkammerpool besteht aus der 14. großen Strafkammer, der 3. Großen Kammer für Bußgeldsachen, der 6. großen Jugendkammer und der 3. Jugendkammer für Bußgeldsachen (Strafkammerpool 3). Den drei Strafkammerpools werden für den Zeitraum **ab 01.01.2021** folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet:

Strafkammerpool 1	2,70 AKA	1,00 (Lohmann) – 1,00 (Sohrabi) – 0,70 (Dr. Weinhold)
Strafkammerpool 2	2,50 AKA	0,95 (Dr. Groß) – 0,35 (Knof) – 1,0 (Dr. Göbbel) – 0,40 (Emmermann abzgl. 0,20 Entlastung)
Strafkammerpool 3	0,00 AKA	0,70 (Dr. Hinz) – 0,50 (Bottke) – 0,55 (Sattarzadeh) abzgl. 1,75 Entlastung

c) Wertigkeit der Verfahren

Den Neueingängen werden bei der Zuteilung folgende Wertigkeiten zugewiesen:

Aktenzeichen	Pebb§y-Geschäft	Wertigkeit
KLs	RL 140	6049
Ks	RL 150	12524
Jug KLs	RL 180	9195
Jug Ns	RL 190	1197

d) Zuteilung

Neu eingehende Sachen, die weder unter eine Sonderzuständigkeit gemäß Teil 2 C I 2), II 2), V, VI, VIII 2), IX 2), XII 2), XIII 2), XV 2) und XVIII 2) fallen noch Beschwerdeverfahren gemäß Teil 2 C. I 3), II 3), VIII 3), IX 3), XII 3), XIII 3), XV 3) und XVIII 3) sind, werden dem Strafammerpool zugeteilt, welcher im Zeitpunkt der Zuteilung bei Addition der Zuweisungspunkte aller ihm zugehörigen Kammern den geringsten Punktestand aufweist. Bei gleichem Punktestand von zwei oder mehr Strafammerpools erhält der Strafammerpool mit der niedrigsten Ordnungszahl das Verfahren. Die jeweiligen Punktestände werden in einer der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan entsprechenden Tabelle festgehalten. Innerhalb des jeweiligen Strafammerpools ist das Verfahren der für den Verfahrensgegenstand zuständigen Kammer zuzuweisen.

e) Dokumentation der Bewertung

Die Geschäftsstelle trägt den Neueingang vor der Verteilung des nächsten Neueingangs mit Datum, Aktenzeichen, Pebb§y-Geschäft und Basiszahl in die als Anlage 2 beigefügte Tabelle ein, so dass für die Verteilung des nächsten Neueingangs die vergebenen Punkte bereits berücksichtigt werden.

Nach jeder Eintragung in das Verteilungsprogramm noch vor der Verteilung des nächsten Neueingangs hat die Verteilerstelle den jeweils aktuellen Punktestand durch einen zu unterzeichnenden und mit einem Datumsstempel zu versehenen Ausdruck der als Anlage 2 angehängten Tabelle in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu dokumentieren. Alternativ kann die Verteilerstelle die vorgenannte Tabelle auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und in einem definierten Ablageverzeichnis speichern. Der Punktestand der vorgenannten Dokumentation ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

f) Zuständigkeitswechsel

Ist eine Sache über das Punktesystem zugeteilt worden und wird diese von einer Kammer eines anderen Strafkammerpools übernommen, insbesondere durch Verbindung oder gemäß §§ 209, 225a oder 270 StPO, werden der abgebenden Kammer, die hierfür erhaltenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen und die Punkte der Kammer zugewiesen, die das Verfahren übernommen hat. Eine Verfahrensabtrennung ohne Abgabe an einen anderen Strafkammerpool erfolgt punkteneutral. Gleiches gilt für eine Verfahrensverbindung innerhalb eines Strafkammerpools.

III. Haftsachen

1. Allgemeines

Erstinstanzliche Verfahren, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird (Haftsachen), werden in Abweichung von der Zuteilung nach dem Punktesystem gemäß Teil 4 II. 2. d) und ungeachtet der jeweiligen Punktstände der Strafkammerpools zugeteilt. Für die Zuteilung der Haftsachen unter den Strafkammerpools wird ein Sonderturnus geführt. Der als Anlage 3 niedergelegte Turnusplan ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes. Die einzelnen Haftsachen werden den am Turnus beteiligten Strafkammerpools in der unter 2. genannten Reihenfolge zugeteilt. Der laufende Turnus wird über den Jahreswechsel hinaus fortgesetzt. Die im Turnusplan in der Anlage 3 durchgekennzeichneten Felder bedeuten, dass der entsprechende Strafkammerpool im Turnusdurchgang übersprungen wird und kein Verfahren zugeteilt erhält.

2. Durchführung der Zuweisung

In einen Turnus fallen 12 Sachen, die wie folgt zu verteilen sind:

1. Strafkammerpool	50 % = 6 Sachen
2. Strafkammerpool	50 % = 6 Sachen
3. Strafkammerpool	0 % = 0 Sachen

100 % = 12 Sachen

Daraus ergibt sich, dass

- der 1. Strafkammerpool 6 Freikreuze,
- der 2. Strafkammerpool 6 Freikreuze und
- der 3. Strafkammerpool 12 Freikreuze

erhält. Mit Inkrafttreten dieser Regelung beginnt ein neuer Turnus. Die erste neue Haftsache wird dem Strafkammerpool 1 zugewiesen.

Die Zuteilung im Rahmen des Sonderturnus für Haftsachen erfolgt unter Anrechnung auf den in der Anlage 2 festgehaltenen Punktestand. Die einem Strafkammerpool aufgrund seiner Sonderzuständigkeit zugewiesenen Haftsachen werden auf den Sonderturnus für Haftsachen angerechnet; sofern ein zuzuteilendes Verfahren aufgrund Sonderzuständigkeit einer anderen großen Strafkammer zuzuweisen wäre als aufgrund des Sonderturnus für Haftsachen, hat die Zuweisung kraft Sonderzuständigkeit Vorrang. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Teil 5 II. 3., 4. und 5. entsprechend.

IV. Beschwerden

1. Allgemeines

Die Beschwerdesachen werden in einem Turnussystem zugeteilt. Der als Anlage 4 niedergelegte Turnusplan ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans. Die einzelnen Beschwerdesachen werden den am Turnus beteiligten Strafkammerpools in der unter 2. genannten Reihenfolge zugeteilt. Der Turnus beginnt am 01.01.2021 neu und wird fortlaufend geführt. Die im Turnusplan in der Anlage 4 durchgekrenzten Felder bedeuten, dass der entsprechende Strafkammerpool im Turnus übersprungen wird und kein Verfahren zugeteilt erhält.

2. Durchführung der Zuweisung

In einen Turnus fallen 30 Beschwerdesachen, die wie folgt zu verteilen sind:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Strafkammerpool | 33,33 % = 10 Sachen |
| 2. Strafkammerpool | 33,33 % = 10 Sachen |

3. Strafkammerpool 33,33 % = 10 Sachen

100 % = 30 Sachen

Daraus ergibt sich, dass

der 1. Strafkammerpool keine Freikreuze

der 2. Strafkammerpool keine Freikreuze

der 3. Strafkammerpool keine Freikreuze

erhält.

Die Regelung unter Teil 2 E IV. des Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt. Wird ein Sachzusammenhang im Sinne der vorstehenden Regelung bejaht, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus für Beschwerdesachen. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Teil 5 II. 3., 4. und 5. entsprechend.

Teil 5

Geschäftsverteilung der kleinen Straf- und Jugendkammern

I. Allgemeines

Die eingehenden Verfahren, die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammern fallen, werden von der dafür von der Geschäftsleitung bestimmten Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der Strafabteilung, ersatzweise ihrer Vertreterin (Verteilerstelle), der jeweils zuständigen kleinen Jugendkammer gemäß Teil 2 C. XIV. und XVI. zugewiesen. Gleiches gilt für die in die Zuständigkeit der kleinen Wirtschaftsstrafkammern fallenden Verfahren, die von der Verteilerstelle fortlaufend den jeweils zuständigen Kammern gemäß Teil 2 C. X. und XI zugewiesen werden.

Die weiteren eingehenden Verfahren mit Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk werden in einem Turnussystem zugeteilt. Der als Anlage 5 niedergelegte Turnusplan ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans. Die eingehenden Berufungen werden der am Turnus beteiligten 3., 4. und 7. Kleinen Strafkammer in der unter Teil 5 II. genannten Reihenfolge zugeteilt. Die eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter zählen im Turnus alle gleich. Der Turnus beginnt am 01.01.2021 neu. Die im Turnusplan in der Anlage 5 durchgekennzeichneten Felder bedeuten, dass die entsprechende kleine Strafkammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und kein Verfahren zugeteilt erhält.

II. Durchführung der Turnusverteilung

1. Die eingehenden Verfahren mit Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter aus dem gesamten Landgerichtsbezirk werden unter Berücksichtigung ihrer Sonderzuständigkeiten – gemäß Teil 2 C. III. 2), IV. 2) und VII. 2), bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder einem Wiederaufnahmeverfahren, für das gemäß § 140a Abs. 1 GVG eine kleine Strafkammer zuständig ist – der 3., 4. und 7. Kleinen Strafkammer in dieser Reihenfolge fortlaufend zugeteilt. Besteht für ein eingehendes Verfahren eine Sonderzuständigkeit, erfolgt die entsprechende Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.
2. Turnus:

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 10 Berufungen. Die eingehenden Berufungssachen sind wie folgt zu verteilen:

3. Kleine Strafkammer	30 % = 3 Sachen
4. Kleine Strafkammer	0 % = 0 Sachen
7. Kleine Strafkammer	70 % = 3 Sachen
12. Kleine Strafkammer	0 % = 0 Sachen
<hr/>	
	100 % = 10 Sachen

Daraus ergibt sich, dass

die 3. Kleine Strafkammer 4 Freikreuze

die 4. Kleine Strafkammer 7 Freikreuze

die 7. Kleine Strafkammer kein Freikreuz

erhält.

- Die Verteilerstelle führt über die Verteilung im Turnus gleichzeitig eine Kontrollliste, aus der die laufende Nummer im entsprechenden Turnus, das Datum der Zuteilung sowie das entsprechende Aktenzeichen der kleinen Strafkammer hervorgehen.

Die turnusmäßige Zuteilung der einzelnen Berufungssachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle der Strafabteilung. Gleichzeitig hier eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist hierfür der Familienname des Angeklagten, bei mehreren Angeklagten der dem Alphabet nach erste Familienname bzw. bei gleichen Familiennamen der dem Alphabet nach erste Vorname; Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht.

Bei einer Änderung des Turnusplans im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Umstellung auf den dann neu geltenden Turnusplan dergestalt, dass die Zählung in der Spalte und mit der kleinen Strafkammer weitergeführt wird, die nach dem alten Turnusplan die nächste Berufung zugewiesen bekommen hätte.

- Ist eine Sache im Turnus zugeteilt worden, kann sie von der betroffenen kleinen Strafkammer zur erneuten Zuteilung der Geschäftsstelle der Strafabteilung zurückgegeben werden, wenn Zusammenhang gemäß § 3 StPO mit einer bereits anhängigen Sache (früheren Sache) besteht und die Sachen verbunden werden sollen. In diesem Fall wird

die Sache unter erneuter Anrechnung auf den Turnus der kleinen Strafkammer zugewiesen, in der die frühere Sache anhängig ist.

Im Falle der Rückgabe der Sache wird die kleine Strafkammer, die die Sache zurückgibt, sofort erneut im Turnus berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

5. Bestehen zwischen den nach Ziffer 4 betroffenen kleinen Strafkammern Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag der betreffenden kleinen Strafkammer das Präsidium des Landgerichts, welcher der beiden Kammern die Sache zugeteilt wird. Wird dabei die kleine Strafkammer bestimmt, der die Sache zuerst zugeteilt war, so wird dieser Vorgang wie eine Rückgabe durch die als zweite befasst gewesene Kammer und eine auf den Turnus anzurechnende neue Zuteilung an die zuerst befasst gewesene Kammer behandelt. Rückgabezeitpunkt ist der Eingang des Präsidiumsbeschlusses in der Geschäftsstelle der Strafabteilung.

Teil 6

Verteilung der Sitzungstage in Strafsachen

Montag:

jeden 2. Montag, zusätzlich vom 01.01.-30.06.2021 jeden 3. Montag:

5. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer II)

jeden 2.-5. Montag:

6. (Große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer I)

jeden 1. Montag in geraden Monaten:

11. (Kleine) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer IV)

Dienstag:

jeden Dienstag:

1. (Große) Strafkammer

jeden Dienstag:

3. (Kleine) Strafkammer

jeden 1. Dienstag in ungeraden Monaten:

10. (Kleine) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer III)

jeden 1. Dienstag in geraden Monaten:

2. (Kleine) Jugendkammer

Mittwoch:

jeden Mittwoch:

2. (Große) Strafkammer

jeden 1. Mittwoch in ungeraden Monaten:

4. (Kleine) Strafkammer

jeden Mittwoch:

7. (Kleine) Strafkammer

jeden 1. bis 4. Mittwoch:

6. Große Jugendkammer

Donnerstag:

jeden Donnerstag:

3. (Kleine) Strafkammer

jeden Donnerstag:

1. (Große) Jugendkammer

jeden Donnerstag:

3. (Große) Jugendkammer

jeden 1. und 3. Donnerstag:

4. (Kleine) Jugendkammer

Freitag:

jeden 1. Freitag in ungeraden Monaten:

7. (Kleine) Strafkammer

jeden 1. Freitag in geraden Monaten:

8. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)

jeden 1. Freitag in ungeraden Monaten:

9. (Große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II)

jeden Freitag:

14. (Große) Strafkammer

Teil 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsverteilung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Itzehoe, 11.12.2020
Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Flor

Dr. Henneberg

Bärhold

Dr. Lange

Lohmann

Grapow

Feistritzer

Anlage 5 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021

	1	2	3	4	5	6	7
3. Kleine Strafkammer	X		X		X		X
4. Kleine Strafkammer	X	X	X	X	X	X	X
7. Kleine Strafkammer							

320 a LG – 618 –

Berichtigungsbeschluss zum GVP des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021

In Teil 4 III. 2. vorletzter Absatz des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021 entfallen folgende Sätze: „Mit Inkrafttreten dieser Regelung beginnt ein neuer Turnus. Die erste neue Haftsache wird dem Strafkammerpool 1 zugewiesen.“.

Itzehoe, 07.01.2021
Das Präsidium des Landgerichts Itzehoe

Dr. Flor Feistritzer Grapow Dr. Groß

Dr. Henneberg Dr. Lange Lohmann

320 a LG – 620 –

Änderungsbeschluss Nr. 1 zum GVP des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021

I. Vorbemerkung

Richterin Terwolbeck wird am 01.02.2021 ihre Tätigkeit am Landgericht Itzehoe mit einem AKA von 1,0 aufnehmen.

Zeitgleich wechselt Richterin Kidala den Landgerichtsbezirk. Zum 15.02.2021 verlässt auch Richter Sattarzadeh das Landgericht aufgrund einer Abordnung ans Ministerium.

Richterin Terwolbeck soll jeweils hälftig im Straf- und im Zivilbereich eingesetzt werden. So wird sie mit 0,5 AKA dem Strafkammerpool 3 als Nachfolgerin für Richter Sattarzadeh zugewiesen. Mit ihrem weiteren 0,5 AKA wird sie zunächst turnusneutral in die 10. Zivilkammer eintreten. Das Präsidium regt an, dass ihr kammerintern Bestand aus dem früheren Dezernat von Richterin Kidala übertragen wird. Es ist beabsichtigt, dass Richterin Svenja Krause zum 01.02.2021 einen Bestand von 95 Verfahren aus dem ehemaligen Dezernat der Richterin Kidala hat. Die restlichen der aus dem Dezernat der Richterin Kidala stammenden Verfahren sollten nach Anregung des Präsidiums kammerintern bei ihrem Eintritt auf Richterin Terwolbeck übergehen. Die 10. Zivilkammer wird ab dem 01.02.2021 um 0,5 AKA entlastet. Das Präsidium regt an, diese Entlastung im Rahmen der kammerinternen Geschäftsverteilung dem Dezernat von Richterin Terwolbeck gutzuschreiben. Die Turnusbeteiligung der 10. Zivilkammer ändert sich somit trotz des Eintritts der Richterin Terwolbeck zunächst nicht. Das Präsidium wird im weiteren Verlauf prüfen, inwiefern die bestehende Doppelbelastung der Richterin Terwolbeck durch den gleichzeitigen Einsatz im Straf- und Zivilbereich eine (anteilige) Aufhebung der Entlastung nach 3 Monaten, also zum 01.05.2021, erlauben wird.

Richter Dr. Weinhold stockt seinen AKA zum 01.03.2021 nach Abschluss der 6-Monats-Entlastung für Proberichter von 0,7 AKA auf 1,0 AKA auf. 0,15 AKA soll dem Strafkammerpool 1 zukommen. Mit dem verbleibenden 0,15 AKA soll er zum 01.03.2021 als Nachfolger für Richter Sattarzadeh in die 9. Zivilkammer eintreten.

II. Das Präsidium beschließt wie folgt:

1.) Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021 wird **zum 01.02.2021** wie folgt geändert:

- Richterin Kidala tritt aus der 10. Zivilkammer aus.
- Richterin Terwolbeck tritt mit 0,5 AKA in die 10. Zivilkammer ein. Die 10. Zivilkammer nimmt weiterhin mit 1,85 AKA am Turnus für erstinstanzliche Zivilsachen teil.
- Richterin Terwolbeck tritt mit 0,5 AKA in die Kammern des Strafkammerpools 3 ein. Der Strafkammerpool 3 nimmt weiterhin mit einer Beteiligung von 0,00 AKA am Turnus der Strafkammerpools teil.

2.) Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021 wird **zum 15.02.2021** wie folgt geändert:

- Richter Sattarzadeh tritt aus den Kammern des Strafkammerpools 3 und aus der 9. Zivilkammer aus. Der Strafkammerpool 3 nimmt weiterhin mit einer Beteiligung von 0,00 AKA am Turnus der Strafkammerpools teil.

3.) Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe für das Jahr 2021 wird **zum 01.03.2021** wie folgt geändert:

- Richter Dr. Weinhold erhöht seinen AKA im Strafkammerpool 1 um 0,15 AKA. Der Strafkammerpool 1 nimmt künftig mit 2,85 AKA am Turnus der Strafkammerpools teil.
- Richter Dr. Weinhold tritt mit 0,15 in die 9. Zivilkammer ein.

III. Turnusverteilung gemäß Teil 3 III. 2. des Geschäftsverteilungsplanes 2021:

Den am Punktesystem teilnehmenden Kammern werden für den Zeitraum **ab 01.02.2021** folgende Richterarbeitskräfte zugeordnet:

2. ZK	2,35	0,55 (VRi'inLG Bärhold) – 0,85 (RiLG Grapow, abzgl. 0,05 Entlastung für das Mentoring) – 1,00 (Richter Fuchs, abzgl. 1,0 Entlastung) – 1,0 (Richterin Zilles) – 0,7 (Richter Witt) abzüglich 0,7 Entlastung für die Bearbeitung der Bausachen
3. ZK	1,2	0,50 (VRiLG Dr. Henneberg, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,15 (Ri'inLG Besemann, abzgl. 0,15 Entlastung) – 0,8 (Richter Andrasch)
4. ZK	1,30	0,50 (VRiLG Dr. Lindgen) – 0,95 (Ri'inLG Krause, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,80 (RiLG Dr. Breckwoldt) abzüglich 0,85 Entlastung für die Bearbeitung der T-Sachen
6. ZK	1,85	0,20 (VizePräs'inLG Wudtke) – 0,65 (Ri'inLG Dr. Hansen-Nootbaar, abzgl. 0,05 für das Mentoring) – 0,50 (Ri'inAG Dr. Graf, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,7 (Richter Bode) abzüglich 0,05 Entlastung für Bearbeitung der T-Sachen
7. ZK	1,5	0,2 (VRiLG Dr. Nagel, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,25 (Ri'inLG Bottke, abzgl. 0,25 Entlastung) – 0,60 (RiLG Rittgerodt, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 1,00

		(Ri'inLG Dr. Klarmann, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung)
10. ZK	1,85	0,30 (VRI'inLG Dr. Lange, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,55 (Ri'inLG Janke, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,60 (Ri'inLG Dr. Milhoffer, abzgl. 0,1 als Referendarentlastung) – 0,70 (Richterin Krause) – 0,50 (Richterin Terwolbeck, abzgl. 0,50 Entlastung)
	10,05	

IV. Turnusverteilung gemäß Teil 4 II. 2. b) des Geschäftsverteilungsplanes 2021:

- 1.) Den am Turnus teilnehmenden Strafkammerpools werden für den Zeitraum **ab dem 01.02.2021** folgende Arbeitskraftanteile zugeordnet:

Strafkammerpool 1	2,70 AKA	1,00 (Lohmann) – 1,0 (Sohrabi) – 0,70 (Dr. Weinhold)
Strafkammerpool 2	2,50 AKA	0,95 (Dr. Groß) – 0,4 (Emmermann, abzgl. 0,2 Entlastung) – 0,35 (Knof) – 1,0 (Dr. Göbbel)
Strafkammerpool 3	0,00 AKA	0,70 (Dr. Hinz) – 0,50 (Bottke) – 0,55 (Sattarzadeh) - 0,5 (Terwolbeck) abzgl. 2,25 Entlastung

- 2.) Den am Turnus teilnehmenden Strafkammerpools werden für den Zeitraum **ab dem 15.02.2021** folgende Arbeitskraftanteile zugeordnet:

Strafkammerpool 1	2,70 AKA	1,00 (Lohmann) – 1,0 (Sohrabi) – 0,70 (Dr. Weinhold)
Strafkammerpool 2	2,50 AKA	0,95 (Dr. Groß) – 0,4 (Emmermann, abzgl. 0,2 Entlastung) – 0,35 (Knof) – 1,0 (Dr. Göbbel)
Strafkammerpool 3	0,00 AKA	0,70 (Dr. Hinz) – 0,50 (Bottke)– 0,50 (Terwolbeck) abzgl. 1,7 Entlastung

- 3.) Den am Turnus teilnehmenden Strafkammerpools werden für den Zeitraum **ab dem 01.03.2021** folgende Arbeitskraftanteile zugeordnet:

Strafkammerpool 1	2,85 AKA	1,00 (Lohmann) – 1,0 (Sohrabi) – 0,85 (Dr. Weinhold)
Strafkammerpool 2	2,50 AKA	0,95 (Dr. Groß) – 0,4 (Emmermann, abzgl. 0,2 Entlastung) – 0,35 (Knof) – 1,0 (Dr. Göbbel)
Strafkammerpool 3	0,00 AKA	0,70 (Dr. Hinz) – 0,50 (Bottke)– 0,50 (Terwolbeck) abzgl. 1,7 Entlastung

Itzehoe, 19.01.2021
Das Präsidium des Landgerichts Itzehoe

Dr. Flor

Feistritzer

Grapow

Dr. Groß

Dr. Henneberg

Dr. Lange

Lohmann